

4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Broderstorf wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 05.03.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

I. Der in der Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf vom 09.12.2003 befindliche Gebührentarif für den kommunalen Friedhof Ortsteil Pastow wird inhaltlich bzgl. des Gebührensatzes unter der lfd. Nr. 5 wie folgt geändert:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz
5	Beräumung eines Grabmals	klein (bis 0,49 m Breite x 0,7 m Länge)	112,50 Euro
		groß (ab 0,5 m Breite x 0,7 m Länge)	150,00 Euro

II. Der in der Anlage 2 zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf vom 09.12.2003 befindliche Gebührentarif für den kommunalen Friedhof Ortsteil Steinfeld wird inhaltlich bzgl. des Gebührensatzes unter der lfd. Nr. 5 wie folgt geändert:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz
5	Beräumung eines Grabmals	klein (bis 0,49 m Breite x 0,7 m Länge)	112,50 Euro
		groß (ab 0,5 m Breite x 0,7 m Länge)	150,00 Euro

III. Der in der Anlage 2 zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf vom 09.12.2003 befindliche Gebührentarif für den kommunalen Friedhof Ortsteil Steinfeld wird inhaltlich bzgl. des Gebührensatzes unter der lfd. Nr. 6 wie folgt geändert:

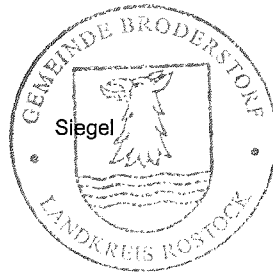
Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz
6	Benutzung der Feierhalle für die Abhaltung einer Trauerfeier	je Trauerfeier	125,00 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Broderstorf, 11.03.14


Hanns Lange
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, 11.03.14


Hanns Lange
Bürgermeister

